

II- 25 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. Nov. 1971

No. 8/7

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Halder, WIESER, STEINER

und Genossen

betreffend 27. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (27. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 266/1956, BGBI. Nr. 171/1957, BGBI. Nr. 294/1957, BGBI. Nr. 157/1958, BGBI. Nr. 293/1958, BGBI. Nr. 65/1959, BGBI. Nr. 290/1959, BGBI. Nr. 87/1960, BGBI. Nr. 168/1960, BGBI. Nr. 294/1960, BGBI. Nr. 15/1962, BGBI. Nr. 85/1965, BGBI. Nr. 184/1965, BGBI. Nr. 253/1965, BGBI. Nr. 320/1965, BGBI. Nr. 301/1964, BGBI. Nr. 81/1965, BGBI. Nr. 96/1965, BGBI. Nr. 220/1965, BGBI. Nr. 509/1965, BGBI. Nr. 168/1966, BGBI. Nr. 67/1967, BGBI. Nr. 201/1967, BGBI. Nr. 6/1968, BGBI. Nr. 282/1968, BGBI. Nr. 17/1969, BGBI. Nr. 446/1969, BGBI. Nr. 385/1970 und BGBI. Nr. 373/1971, wird abgeändert wie folgt:

- 2 -

I. § 72 hat zu lauten:

Beiträge in der Unfallversicherung bei der
Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt

§ 72 (1) Die Mittel zur Besteitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge nach folgenden Bestimmungen aufgebracht.

(2) Zur Ermittlung eines Basisbeitrages sind die Eigentümer

1. von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955
2. von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, in Versicherungsklassen einzureihen.

Die Einreihung hat zu erfolgen

bei einem Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes

bis 30.000 S	in die Mindestbeitragsklasse
von mehr als 30.000 S bis 35.000 S in Versicherungsklasse	I
von mehr als 35.000 S bis 40.000 S in Versicherungsklasse	II
von mehr als 40.000 S bis 45.000 S in Versicherungsklasse	III
von mehr als 45.000 S bis 50.000 S in Versicherungsklasse	IV
von mehr als 50.000 S bis 55.000 S in Versicherungsklasse	V
von mehr als 55.000 S bis 60.000 S in Versicherungsklasse	VI
von mehr als 60.000 S bis 70.000 S in Versicherungsklasse	VII
von mehr als 70.000 S bis 80.000 S in Versicherungsklasse	VIII
von mehr als 80.000 S bis 90.000 S in Versicherungsklasse	IX
von mehr als 90.000 S bis 100.000 S in Versicherungsklasse	X
von mehr als 100.000 S bis 120.000 S in Versicherungsklasse	XI
von mehr als 120.000 S bis 140.000 S in Versicherungsklasse	XII
von mehr als 140.000 S bis 160.000 S in Versicherungsklasse	XIII
von mehr als 160.000 S bis 180.000 S in Versicherungsklasse	XIV
von mehr als 180.000 S bis 200.000 S in Versicherungsklasse	XV

- 3 -

von mehr als 200.000 S bis 240.000 S in Versicherungsklasse XVI
 von mehr als 240.000 S bis 280.000 S in Versicherungsklasse XVII
 von mehr als 280.000 S bis 340.000 S in Versicherungsklasse XVIII
 von mehr als 340.000 S bis 400.000 S in Versicherungsklasse XIX
 von über 400.000 S in Versicherungsklasse XX

Hinsichtlich der im Z 2 angeführten Grundstücke bildet die Beitragssgrundlage nicht der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Maßbetrag, sondern ein besonderer Maßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergäbe, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

(3) Der Beitrag beträgt jährlich in der Mindestbeitragsklasse	S 120,-
Versicherungsklasse I	S 161,14
Versicherungsklasse II	S 176,57
Versicherungsklasse III	S 198,66
Versicherungsklasse IV	S 222,86
Versicherungsklasse V	S 246,66
Versicherungsklasse VI	S 269,14
Versicherungsklasse VII	S 305,14
Versicherungsklasse VIII	S 351,43
Versicherungsklasse IX	S 397,71
Versicherungsklasse X	S 445,71
Versicherungsklasse XI	S 515,99
Versicherungsklasse XII	S 610,20
Versicherungsklasse XIII	S 702,65
Versicherungsklasse XIV	S 797,14
Versicherungsklasse XV	S 899,71
Versicherungsklasse XVI	S 982,28
Versicherungsklasse XVII	S 1.064,56
Versicherungsklasse XVIII	S 1.158,26
Versicherungsklasse XIX	S 1.265,42
Versicherungsklasse XX	S 1.229,14

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, beginnend mit 1. Jänner 1972, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs.1) vervielfachten Beträge.

- 4 -

(4) Für versicherte Dienstnehmer sind die Beiträge in der Unfallversicherung nach § 51, § 52 und § 54 zu leisten.

(5) Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 sowie von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, haben überdies einen Beitrag von 100 v.H. des Grundsteuerneinfreibetrages zu entrichten.

(6) Für Personen, die gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit b in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung teilversichert sind und für die hinsichtlich einer dieser Unfallversicherung begründenden Tätigkeit der Beitrag weder nach Abs. 2 noch nach den §§ 51, 52 und 54 oder nach § 74 ermittelt werden kann, sind Beiträge zu entrichten, die zur Hälfte vom Inhaber des Betriebes zu tragen sind. Die Beiträge sind von einer kalendertäglichen Beitragsgrundlage zu bemessen, deren Höhe durch die Satzung des Trägers der Unfallversicherung einheitlich für alle in Betracht kommenden Versicherten mit einem festen Betrag im Rahmen des Erforderlichen, mindestens mit 30 S, höchstens mit dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (§ 45 Abs 1 lit b) festzusetzen ist. Der Beitragsatz und die Einziehung der Beiträge werden in der Satzung des Versicherungsträgers geregelt.

(7) Die versicherten Dienstnehmer dürfen von den Dienstgebern nur Tragung der Beiträge nicht herangezogen werden.

(8) Der Bund hat einen Beitrag in der Höhe des Betrages zu leisten, in den 104,5 v. H. des für das einzelne Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes die Einnahmen des Versicherungsträgers für das Geschäftsjahr übersteigen.

(9) Die Beiträge nach Abs 3 und 5 hebt das örtlich zuständige Finanzamt ein. Für die Veranlegung, Festsetzung und Einhebung gelten die abgabekreislichen Bestimmungen. Die Beiträge sind vom Grundstückseigentümer zu entrichten. Für Grundstücke, die der Eigentümer nicht selbst bewirtschaftet, kann er von demjenigen, der sie bewirtschaftet, die Rückerstattung der Beiträge vorlangen. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Eine allfällige Nachsicht der Grundsteuer

-5-

bleibt jedoch bei der Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

(10) Der Bund erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihm durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung aus den Beiträgen. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

2. § 461 Abs. 3 ist zu streichen.

Artikel II

1. Der Hundertsatz des § 72 Abs. 2 Z.2 beträgt:

• für das Jahr 1972..... 520 v.H.

2. Der Bund hat einen Beitrag in der Höhe des Betrages zu leisten, um den 101,5 v.H. des für das einzelne Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes die Einnahmen des Versicherungsträgers für das Geschäftsjahr übersteigen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1.Jänner 1973 in Kraft, Artikel II mit 1.Jänner 1972 und tritt mit 31.Dezember 1972 außer Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Sozialausschuß zugewiesen werden.

9.11.1971

Erläuterungen:

Durch die 25. Novelle zum ASVG, BGBI.Nr. 17/1969, wurde das Beitragswesen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung bis Ende 1971 geregelt. Ab 1.Jänner 1972 gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine Beitragseinhebung. Die gesetzliche Neuregelung des Beitragswesens der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung ab 1972 ist also notwendig und dringend. Sie muß gleichzeitig Anlaß für ein Überdenken des bisherigen Systems sein. Das derzeit noch geltende System hat ein Anheben des Prozentsatzes vom Grundsteuermeßbetrag in periodischen Abständen zur Folge gehabt. War der Beitrag im Jahre 1948 noch 50% vom Grundsteuermeßbetrag, so ist er bis 1971 auf 520 %, d.i. das 10,4-fache gestiegen. Ein Verbleiben bei diesem System hätte zur Folge, daß für die Zukunft ein unbegrenztes Ansteigen des Hebesatzes zu erwarten ist. Darüber hinaus ist jedoch von entscheidender Wichtigkeit, daß bei diesem System kein Vergleich mit Unfallversicherungsbeiträgen anderer wirtschaftlicher Bereiche möglich ist.

Um eine dauerhafte Lösung für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung ab 1.Jänner 1972 zu finden, eine weitere unvertretbare Anhebung des Beitrages auf Basis des Grundsteuermeßbetrages zu vermeiden und eine Vergleichbarkeit der Beitragssysteme in der Unfallversicherung zu erreichen, war die Ausarbeitung eines vollkommen neuen Beitragssystems dringende Notwendigkeit.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat diese Notwendigkeit erkannt und nach intensiven Beratungen ein neues Beitragssystem ausgearbeitet. Die Verwirklichung dieses Konzeptes, das eine praktikable Lösung darstellt, haben sich die unterzeichneten Abgeordneten zum Ziel gesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Regelung der Beiträge zur land- und forst-

- 2 -

wirtschaftlichen Unfallversicherung im Sinne des Memorandums der Präsidentenkonferenz über die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung vom 1. März 1971 vor.

Zu Artikel I:

Das neue System weist folgende Merkmale auf:

1. Das Beitragsaufkommen besteht aus 4 Komponenten:
 - a) Basisbeitrag
 - b) Beitrag für Dienstnehmer
 - c) Prozentsatz vom Grundsteuermeßbetrag
 - d) Bundesbeitrag

Zu a):

Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft leisten als Basisbeitrag 1,25 % des Betriebseinkommens. Es handelt sich dabei um einen Mischsatz zwischen dem Beitragssatz für Arbeiter (2 %) und dem Beitragssatz für Angestellte (0,5 %) der Bruttolohnsumme. Der Basisbeitrag soll im gleichen Verhältnis zum Pensionsbeitrag stehen wie bei den Unselbständigen (8,75 % PV-Beitrag : 1,25% UV-Beitrag = 100 : x). Daraus ergibt sich ein Basisbeitrag in der Höhe von 14,29 % des Beitrages nach dem B-PVG.. Die Beitragsklassen des B-PVG. werden übernommen (§ 72 Abs. 2 und 3). Damit ist auch die gleiche Beitragsgrundlage in der Pensions- und Unfallversicherung gegeben, wie das bei den Unselbständigen der Fall ist.

Zu b):

Es werden Beiträge der Dienstgeber für Dienstnehmer in der Höhe von 2 % der Bruttolohnsumme für Arbeiter und 0,5 % der Bruttolohnsumme für Angestellte eingehoben (§ 72 Abs. 4).

Zu c):

Ein Beitrag in Form von 100 % vom Grundsteuermeßbetrag wird zur Abgeltung des größeren Risikoumfanges der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung vorgesehen(§ 72 Abs. 5).

- 3 -

Zu d):

Bereits die 23. ASVG.-Novelle hat in § 72 Abs.8 ASVG. einen Bundesbeitrag festgelegt. Auf Grund der ungünstigen Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung (ungünstiger Risikenkreis durch Überalterung, Abwanderung der jungen Kräfte, Fremdbelastungen, etc.) ist ein Bundeszuschuß in Form der Ausfallhaftung vorgesehen. Darüber hinaus sieht der vorgesehene Prozentsatz eine notwendige Reservenbildung ähnlich der Pensionsversicherung vor. Ausländische Beispiele zeigen in Bezug auf staatliche Mittel, daß dort bereits die nötigen Konsequenzen gezogen wurden.

Die unter lit. a) und lit. b) genannten Beiträge unterliegen der Dynamik: Die Beiträge unter a) durch ihre Koppelung mit den Pensionsversicherungsbeiträgen (§ 72 Abs.3 letzter Satz) und die Beiträge unter b) dadurch, daß die Bruttolohnsummen ständig steigen.

2. So wie bisher sollen auch weiterhin die Steuerbehörden die Beiträge nach Punkt 1 lit. c) und zusätzlich nach Punkt 1 lit. a) einheben (§ 72 Abs. 9).
3. Zusätzlich zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ist die Schaffung einer Mindestbeitragsklasse bis zu einem Einheitswert von 30.000,— S mit einem Basisbeitrag von 120,— S pro Jahr vorgesehen (§ 72 Abs. 2 und 3).
4. Für Kinder und sonstige mittätige Familienangehörige ist kein gesonderter Beitrag vorgesehen, weil es sich im Prinzip um eine Betriebsversicherung und nicht um eine Personenversicherung handelt.
5. Bei Betrieben ohne Grundsteuermeßbetrag wird die Beitragsregelung der Satzung der Anstalt überlassen (§ 72 Abs.6).

Zu Artikel II:

Da die Systemumstellung im Beitragswesen für die Durchführung eine längere Vorbereitungszeit braucht, ist für das Jahr 1972 eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, daß der Hebesatz

- 4 -

des Grundsteuermeßbetrages in der Höhe von 520 v.H. unverändert bleibt, der Bund jedoch bereits die Ausfallshaftung im Sinne des § 72 Abs.8 übernimmt. Auf diese Weise ist die Finanzierung der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung im Jahr 1972 gesichert und die nötige Zeit für eine Umstellung des Beitragswesens gewonnen. Ab 1.Jänner 1973 tritt dann die endgültige Regelung in Kraft.